

Az. 32 Owi 16 Js 33099/18

Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden Richters Reißer

Hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegenüber Richter Reißer in diesem Prozess.

Begründung

Das Verhalten von Richter Reißer in einer frühen Verhandlung gegen mich am 11.4.2018 Az. 32 OWi 13 Js 6810/18 hat Auswirkung auf das jetzige Verfahren und begründet den Verdacht der Befangenheit. Diesen Verdacht hat sich im weiteren Verlauf im jetzigen Verfahren bestätigt, sodass der Befangenheitsantrag nun gestellt wird (siehe auch Meyer Goßner Schmitt StPO Kommentar zum Zeitpunkt der Ablehnung bei §25 StPO, Rd 8 dazu)

Der Vorsitzende legt eine Verhandlungsführung an den Tag, die geeignet ist Misstrauen in seine Unvoreingenommenheit zu rechtfertigen.

Im Einzelnen

1) Verhandlungsführung von Richter Reißer am 11.4.2019

Verhandlungsführung von Richter Reißer in der Hauptverhandlung vom 11.4.2018

Aus prozessökonomischen Gründen wird hier der gesamttafelauf dargestellt und anschließend auf wenige ausgewählte Vorgänge eingegangen, obgleich viel mehr Vorgänge, ja die gesamte Verhandlungsführung geeignet war, den Verdacht der Befangenheit zu begründen.

a) Verfahrensablauf am 11.4.2018 Az. 32 OWi 13 Js 6810/18

Ich gebe eine Zusammenfassung des Ablaufes der Hauptverhandlung vom 11.4.2018 wider. Die Details stammen aus einem Wortprotokoll und den Gedächtnisprotokollen der Betroffenen, zweier Zuschauer*innen und eines Journalisten

*So gab es zum Betreten in den Sitzungssaal eine Sicherheitsverfügung mit absurden Einschränkungen der Öffentlichkeit. Irgendwann nach Protest der Betroffenen und der Zuschauer*innen wurde die Verfügung ausgesetzt und das Publikum ohne Rucksäcke in den Saal gelassen. Auch der Wahlverteidiger von Frau Lecomte, T. C., musste seine Tasche außerhalb des Saales lassen.*

Herr C. in seiner Funktion als Verteidiger saß ebenfalls am Angeklagten-Tisch neben Frau Lecomte. Er wurde vom Richter nicht angesprochen. Frau Lecomte hatte einen schriftlichen Antrag nach §138II StPO für Herrn C.'s Genehmigung parat. Da Richter Reißer nichts sagte, wurde der Antrag jedoch nicht explizit sondern konkludent gestellt. Frau Lecomte und Herr C. berieten sich und versuchten Anträge zu stellen. Eine solche stillschweigende Genehmigung gehört zur Praxis von Gerichten und ist in Kommentierungen zur StPO zu finde, siehe StPO Kommentar Meyer-Goßner/Schmitt zum §138II StPO, Rn 11

*Frau Lecomte wurde gefragt ob sie sich zur Sache äußern werde. Daraufhin trug sie eine schriftliche Einlassung zu den Umständen vor. Gegen Ende wird Richter Reißer, der zum Teil gar nicht zuhörte ziemlich ungeduldig. Frau Lecomte wollte dann die Einlassung an Richter Reißer übergeben. Dieser weigerte sich diese entgegen zu nehmen und als Anlage zu Protokoll zu nehmen. Diese Weigerung der Entgegennahme versuchte Frau Lecomte nach § 238II zu beanstanden, das Wort wurde ihr jedoch entzogen. Zuschauer*innen machten kurze Unmutsäußerungen über diese absurde Verhandlungsleitung. Daraufhin drohte Richter Reißer mit den Worten: „wenn einer lacht und ich kann es nicht zuordnen kann, fliegen alle aus dem Publikum raus.“*

[...]

Da Frau Lecomte die gesamte Mittagspause mit dem Studium der Akte beschäftigt war, hatte sie keine Möglichkeit zu essen. Bei Fortsetzung der Verhandlung rügte Frau Lecomte mündlich, dass §160 StPO nicht eingehalten wurde und die Akte unvollständig sei. Es gibt Beweismittel in Form von Videoaufnahmen, die den Sachverhalt deutlich anders aussehen lassen. Das interessierte Richter Reißer jedoch nicht. Er protokollierte nichts.

Frau Lecomte versuchte daraufhin eine Beanstandung einzubringen und einen Gerichtsbeschluss darüber zu erwirken, dass ihre schriftliche Einlassung zu Protokoll genommen würden. Richter Reißer ließ sie dies jedoch nicht vorlesen. Sie versuchte dem Richter die Schriftstücke zu übergeben, er warf diese jedoch zurück auf den Anklagen-Tisch. Richter Reißer mahnte mit den Worten: „wenn Sie mich nochmal unterbrechen, dann fliegen Sie raus!“ Außerdem sagte er: „Sie wollten dass ich ihre Erklärung zu Protokoll nehme, und ich fasse den Beschluss. Der Gerichtsbeschluss ist hiermit getroffen.“

Frau Lecomte erwiderte darauf hin, dass sie eine Pause haben möchte, zur Formulierung eines Befangenheitsantrages. Aus dem Grund weil sie das rechtliche Gehör als verletzt ansah: Dadurch dass er weder ihre Erklärung zu Protokoll nahm, noch ihre Beanstandung nach §238 vortragen oder einreichen ließ. Die Beanstandung hätten eine Begründung enthalten, er könne kein Gerichtsbeschluss über eine Beanstandung die er noch gar nicht gehört hat fassen. Außerdem sei überhaupt nicht klar gewesen was er denn beschlossen hatte. Es gab gar keine Begründung zum Beschluss. Den Befangenheitsantrag wollte sie ausführlich begründen schriftlich einreichen um die Form einhalten zu können. Richter Reißer gewährte keine Pause.

Frau Lecomte reichte einen Zettel mit Beanstandung nach §238 II StPO und einen Antrag auf Beschluss für eine 90 minütige Pause zur Formulierung des Befangenheitsantrages.

Richter Reißer merkte, dass Herr C. den Antrag ebenfalls unterschrieben hatte. Er sagte zu ihm: „was soll das, wer sind sie überhaupt?“ Herr C. und Frau Lecomte sagten, dass er der Verteidiger von Frau Lecomte sei und dass beide der Auffassung waren, dass er auch genehmigt wurde. In der Kommentierung zu § 138II StPO steht dass eine Stillschweigende Genehmigung möglich ist und in diesem Fall erfolgt ist. Richter Reißer hatte bis dahin nichts dagegen, dass Herr C. neben Frau Lecomte saß. Sie hatten seit Beginn der Verhandlung immer wieder kurz beraten, was Richter Reißer zugelassen hatte. Herr C. hatte gemeinsam mit Frau Lecomte in der Pause unter Aufsicht die Akten einsehen dürfen. Andere Zuschauer*innen durften nicht beiwohnen. Und nun hatte Herr C. gemeinsam mit Frau Lecomte den Antrag für die Pause für den Befangenheitsantrag gestellt. Richter Reißer sagte, dass Herr C. als Verteidiger nicht genehmigt sei. Frau Lecomte äußerte, dass sie anderer Meinung sei, sie aber - um auf das Gericht einzugehen - gerne den schriftlich vorbereiteten und ausführlich begründeten Antrag nach §138II StPO zur Genehmigung von Herrn C. als Verteidiger vorlesen und einreichen würde. Richter Reißer ließ sie den Antrag jedoch nicht vorlesen.

Die Situation wurde unübersichtlich, im Publikum gab es Unmutsäußerungen. Frau Lecomte wiederholte dann, dass sie einen Befangenheitsantrag stellen wolle. Richter Reißer verkündete, dass sie erst am Ende des Sitzungstages den Antrag stellen dürfe. Sie erwiderte, dass es nur zulässig sei wenn keine wesentliche Prozesshandlungen vorgenommen würden und im Protokoll festgehalten wird, dass der Antrag dann nicht als verspätet gilt. Ihr Antrag dies ins Protokoll aufzunehmen wurde durch Richter Reißer ignoriert, obwohl die Beanstandung laut StPO Kommentar in diesem Fall explizit angebracht ist. Richter Reißer verhinderte dass Frau Lecomte Anträge und Beanstandungen einbringen, die die StPO vorsieht!

[...]

Richter Reißer verfügte die Räumung des Gerichtssaales, inklusive Frau Lecomte, weil sie darauf bestand ihre Anträge einreichen zu dürfen und von Richter Reißer verlangte, dass er sich endlich an die StPO halte. Die Kritik war Richter Reißer zu viel, dies nahm er zum Anlass ebenfalls Frau Lecomte aus dem Saal zu werfen. Er sagte, dass Frau Lecomte zur Urteilsverkündung wieder in den Saal gerufen werden würde.

Zuschauer*innen sowie Frau Lecomte und deren Verteidiger warteten vor dem Gerichtsgebäude auf einer Grünfläche. Nach ca. 30 Minuten wurde Frau Lecomte durch einen Polizisten wieder in das Gericht begleitet.

Das gesamte Publikum blieb weiterhin ausgeschlossen. Im Saal waren im Saal verbliebene Pressevertreter*innen anwesend. Mindestens ein Pressevertreter wurde trotz Presseausweises daran gehindert den Prozess weiter zu verfolgen.

*Frau Lecomte rügte mündlich, dass die Gerichtsöffentlichkeit verletzt werde. Richter Reißer unterbrach sie jedoch. Richter Reißer unterrichtete Frau Lecomte über den Inhalt der Zeug*innenaussagen in ca. 30 Sekunden und fragte ob sie etwas dazu zu sagen habe.*

*Sie sagte „ja“, die Zeug*innen haben offensichtlich falsche Angaben gemacht, sie habe Gegenbeweise und möchte Beweisanträge stellen. Zuerst wollte sie jedoch ihre Verteidigungssituation geklärt wissen und ihren begründeten Antrag auf Genehmigung eines Verteidigers vortragen. Richter Reißer unterbrach sie und sagte, Herr T. C. wird sowieso nicht genehmigt. Frau Lecomte erwiderte, dass sie das willkürlich finde und dass Richter Reißer die Genehmigung schon ablehnte bevor sie den Antrag vortragen konnte. Sie sagte, dass außerdem noch eine andere Person, Herrn S. O. Sc., bereit ist, sie zu verteidigen. Dies wollte sie beantragen und den schriftlich vorbereiteten Antrag vorlesen. Das erlaubte Richter Reißer jedoch nicht er sagte: „Sie bekommen in diesem Verfahren keinen Verteidiger!“*

Frau Lecomte erklärte, dass dies sei ein weiterer Grund der Befangenheit sei, weil damit gegen ihr Recht auf ein faires Verfahren, gegen § 137 und 138II StPO verstoßen werde. Sie durfte den Befangenheitsantrag jedoch wieder nicht stellen und sie verlangte, dass diese Tatsache im Protokoll aufgenommen wird, damit der Antrag nicht als verspätet gilt, wenn er später gestellt wird. Ihre Beanstandung wurde jedoch augenscheinlich nicht protokolliert. Richter Reißer weigerte sich einen Beschluss zu fassen und sagte: „Sie brauchen keinen Befangenheitsantrag zu stellen, der wird sowieso als unzulässig verworfen, wegen Prozessverschleppung.“

Frau Lecomte wurde erneut gefragt ob sie noch etwas einzubringen habe. Sie erklärte, dass sie nach wie vor Beweisanträge habe aber zuvor ihre Verteidigungssituation geklärt wissen möchte. Es sei ein Unding, dass sie keine Anträge auf Verteidigung stellen durfte und ihr Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden sei. Richter Reißer erwiderte, es dürfen nur Rechtsanwälte verteidigen.

Frau Lecomte widersprach und sagte, er solle die StPO § 137 und § 138II lesen. Er schrie Frau Lecomte an und sagte, sie tue als sie rechtskundig. Er sei hier aber der Volljurist und habe recht. Außerdem dürfe sie jetzt keinen Verteidiger beantragen, das gehe zu unzeit nicht, das sei zu spät. Frau Lecomte schlug daraufhin ihre StPO auf und begann §137 StPO vorzulesen, sie wollte dann auch §138II vorlesen. Richter Reißer verließ den Sitzungssaal jedoch in das Hinterzimmer.

Wenige Minuten später kam er in den Sitzungssaal zurück und verkündigte das Urteil.

b) Verletzung des recht auf ein faires Verfahren und des rechtlichen Gehörs der Betroffenen durch die Nicht-Entgegennahme von Anträgen und die Nicht-Protokollierung von Anträgen und Beanstandungen

Die Verhandlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden. Der §238II StPO soll einen Angeklagten oder Betroffenen aber ausdrücklich die Möglichkeit geben, auf diese Einfluss zu nehmen. Der Rechtsbehelf ist im Hinblick auf den Anspruch auf ein faires Verfahren und auf das rechtliche Gehör relevant. Es ist daher nicht zulässig, die Einbringung von Beanstandungen zu untersagen oder diese zurück zu stellen. Wenn einem Angeklagten / Betroffenen untersagt wird, eine Beanstandung einzubringen, kann dieser keinen Einfluss auf die Verhandlungsleitung nehmen. Nur mit diesem Rechtsbehelf, der protokolliert wird und ermöglicht einen Gerichtsbeschluss über die beanstandete Prozessleitung herbeizuführen, kann der Betroffene / Angeklagte die Verletzung seiner Rechte in einer Rechtsbeschwerdeinstanz / Revision geltend machen. Das Gericht kann eine Beanstandung per Gerichtsbeschluss zurückweisen, wenn es die Beanstandung nicht für begründet hält. Aber es darf nicht die Einbringung solcher Beanstandungen untersagen.

Aus dem StPO-Kommentar von Meyer Goßner Schmitt zu § 238 II StPO, Rn. 10 und 22:

Rn. 10: „Auf die Sachleitung bezügliche Anordnungen können mit dem Zwischenrechtsbehelf des II beanstandet werden, dessen Zweck es ist, Fehler des Vorsitzenden im Rahmen der Instanz zu korrigieren und damit Revisionen zu vermeiden.“

Rn. 22: Die Zulässigkeit einer Verfahrensrüge setzt grundsätzlich voraus, dass der Beschwerdeführer von dem Zwischenrechtsbehelf des II Gebrauch gemacht hat; wer davon absieht, verwirkt insoweit das Recht auf Revision.“

Daraus ergibt sich weshalb es wichtig ist, dass Angeklagte / Betroffene auf ihr Recht auf Beanstandung bestehen.

Richter Reißer ließ mir keine einzige Beanstandung vorlesen und einreichen, selbst als sie schriftlich vorlag.

Dies konnte sie auch nicht in einem Befangenheitsantrag thematisieren, da ich keine Pause zum Formulieren eines Befangenheitsantrages erhielt. Ich versuchte einen Befangenheitsantrag, der dies thematisierte einzureichen und habe dafür eine Vorlage handschriftlich mit dem konkreten Sachverhalt ergänzt. Aber das Schreiben wurde durch Richter Reißer ebenfalls nicht entgegen genommen.

Hier in Computerschrift zur Glaubhaftmachung das Wortlaut. Unterstrichen ist das, was handschriftlich während der HV vor dem Versuch den Antrag einzubringen, ergänzt wurde.

„Antrag auf Ablehnung des vorsitzenden Richters

Richter Reißer ist wegen des Verdachts der Befangenheit abzulehnen, da er mich in meiner Verteidigungsfähigkeit massiv einschränkt. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass er/sie mir eine ausreichende Pause zur Formulierung eines Befangenheitsantrags verweigert hat.

Begründung:

Durch diese Entscheidung werden die Rechte der Verteidigung massiv beschnitten, da es nicht einmal mehr die möglich ist, eine mögliche Befangenheit des vorsitzenden Richters zu thematisieren und so zu erwirken einem neutralen Richter gegenüberzustehen und ein faires Verfahren zu erhalten.

Es wird mir im laufenden Verfahren unmöglich gemacht, fristgerecht darzulegen aus welchen weiteren Gründen ich das Gericht für befangen halte, da mir schlicht nicht die Zeit gewährt wird, entsprechende Anträge zu formulieren und oder zustellen. In der laufenden Verhandlung fehlt mir die nötige Konzentration und Zeit zur Reflexion des Geschehens.

Außerdem begründet sich die Befangenheit darin, dass ich nicht ein mal eine Beanstandung nach §238 II StPO einreichen darf. Ich wollte eine Beanstandung einbringen, um zu erläutern weshalb ich es im Rahmen der Gewährung rechtliches Gehörs für erforderlich halte, dass meine Einlassung zu Protokoll genommen wird und einen Gerichtsbeschluss darüber zu erwirken. Die schriftlich vorliegende Beanstandung durfte ich nicht einbringen. Ri. Reißer lehnte alles ab ohne die Beanstandung zu hören. Ich durfte auch nicht beanstanden, dass mir keine Pause für die Formulierung eines Befangenheitsantrages gewährt wurde und der Richter verfügt hat, dass ich erst am Ende eine Pause bekomme. Die StPO sieht vor dass die Entscheidung nach Hinten geschoben werden darf, nicht aber die Pause zur Formulierung. Und selbst wenn es zulässig wäre: Willkürlich ist das Verhalten von Richter Reißer, der mir die Beanstandung nicht stellen lässt. Siehe Meyer-Goßner StPO Kommentar, § 29 Rd. 11.

Somit verstößt der vorsitzende Richter auch gegen Artikel 101 Abs. 1 S. 2 GG. Denn das Recht auf den/die gesetzlichen Richter_in bedeutet nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG auch das Recht auf eine_n unbefangenen Richter_in:

Ziel der Verfassungsgarantie ist es, der Gefahr einer möglichen Einflussnahme auf den Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung vorzubeugen, die durch eine auf den Einzelfall bezogene Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter eröffnet sein könnte. Damit soll die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewahrt und das Vertrauen der Rechtsuchenden und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte gesichert werden. (vgl. BVerfGE 95, 322 <327>)

Der Gesetzgeber hat deshalb in materieller Hinsicht Vorsorge dafür zu treffen, dass die Richterbank im Einzelfall nicht mit Richtern besetzt ist, die dem zur

Entscheidung anstehenden Streitfall nicht mit der erforderlichen professionellen Distanz eines Unbeteiligten und Neutralen gegenüberstehen. Die materiellen Anforderungen der Verfassungsgarantie verpflichten den Gesetzgeber dazu, Regelungen vorzusehen, die es ermöglichen, einen Richter, der im Einzelfall nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, abzulehnen oder von der Ausübung seines Amtes auszuschließen. (vgl. BVerfGE 21, 139 <146>; BVerfG, Beschluss vom 24.02.2006 2 BvR 836/04 StraFo 2006, 232; Beschluss vom 02.06.2005 2 BvR 625/01 u.a. NJW 2005, 3410; Beschluss vom 05.07.2005 2 BvR 497/03 , NwvZ 2005, 1304)

Durch das Verhalten des vorsitzenden Richters bin ich lediglich in der Lage, diesen – in Kenntnis der praktischen Rechtsausübung vieler Richter_innen die eine schnelle Sacherledigung einer Sachgerechten Aufklärung vorziehen – Antrag einzureichen.

Daher entsteht bei mir der Eindruck, der Richter wolle sich durch diese Verweigerung eines elementaren Rechts einen Freibrief verschaffen, um die prozessualen Rechte der Verteidigung nach Belieben einschränken zu können, ohne Kritik oder gar Konsequenzen wie seine Ablehnung fürchten zu müssen. Eine schnelle Sacherledigung wird hier einer Sachgerechten Aufklärung vorgezogen. Dieser unzumutbare Akt des richterlichen Allmachtsanspruches ist mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens im Sinne des Artikels 6 der Menschenrechtskonvention (denn wirklich fair kann Strafe in meinen Augen niemals sein) in keinsten Weise vereinbar.

Ich habe in meinem Antrag auf Genehmigung einer Pause dargelegt weshalb ich eine angemessene Pause zum Schreiben meines Antrages brauche und einen Gerichtsbeschluss nach §238 II StPO beantrage. Es ist somit belegt, dass ich es mit strafprozessualen Mitteln versucht habe, meine Rechte durchzusetzen und die vorsitzende Richterin keine Abhilfe schaffen will, ihre Anordnung auf meinen Antrag hin, nicht geändert hat. Für eine so massive Verletzung der Rechte der Verteidigung und den damit verbundenen schweren Angriff auf ihre Möglichkeit auf dieses Verfahren Einfluss zu nehmen, ist für mich keine andere Motivation als eine Befangenheit vom vorsitzenden Richter ersichtlich.

*Ergänzend aus dem StPO-Kommentar Meyer-Großner:
„Die Verhandlungsführung kann Misstrauen in die Unvoreingenommenheit des Richters rechtfertigen, wenn sie rechtsfehlerhaft, unangemessen oder sonst unsachlich ist [...]*

Die Verletzung rechtliches Gehör begründet ebenfalls den Verdacht der Befangenheit. Der vorsitzend Richter ist daher abzulehnen.

Glaubhaftmachung:

*Dienstliche Erklärung des vorsitzenden Richters
Protokoll der Verhandlung
Beanstandung nach § 238 StPO, die nicht gestellt werden durfte (Siehe Anlage)*

Zulässigkeit:

Dieser Antrag wird als direkte Reaktion auf das konkrete Verhalten des Richters – die Ablehnung einer angemessenen Pause zur Formulierung eines Befangenheitsantrages - in der Hauptverhandlung gestellt, daher ist er fristgerecht vorgebracht worden. Gründe und Mittel zur Glaubhaftmachung sind angegeben. Der Grund der Ablehnung bezieht sich direkt auf das Verfahren und ist nicht verfahrensfremd: Es bezieht sich auf Fragen grundsätzlicher Bedeutung für die Verteidigung: Verhandlungsführung Rechte und Möglichkeiten der Verteidigung, etc.

*Ich verzichte nicht auf mein Recht auf Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung des Richters
Ich beantrage, dass die zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufenen Richter namhaft gemacht werden (§24 Abs.3 S.2 StPO)“*

Eine Rüge nach §238II StPO zu der Tatsache, dass ich keinen Befangenheitsantrag formulieren und stellen darf, durfte ich nicht einreichen.

Ich wurde schließlich des Saales verwiesen, weil ich versucht habe, meine Verteidigungsrechte wahr zu nehmen. Die StPO sieht die Möglichkeit der Beanstandung nach § 238 II StPO ausdrücklich vor.

Aus dem StPO-Kommentar Meyer Goßner/Schmitt zu § 29 StPO Rn. 11:

„Ob über ein Ablehnungsgesuch sofort entschieden oder die Entscheidung zurück gestellt wird, entscheidet der Vorsitzende nach Pflichtgemäßem Ermessen; die Anrufung des Gerichtes nach §238II StPO ist zulässig und geboten“

Die Tatsache, das sich viele Anträge gar nicht stellen durfte und deshalb des Saales verwiesen wurde, begründet den Verdacht der Befangenheit. Hinzu kommt, dass die Nicht-Protokollierung dazu führte, dass die Verhandlungsleitung des Richters nicht in einer höheren Instanz angegriffen werden konnte, aufgrund von § 274 StPO kann das, was nicht protokolliert wird, nicht angegriffen werden. Ich weiß nicht, ob Richter Reißer das Ziel meine Verteidigungsrechte einzuschränken bewusst verfolgte, indem er sich weigerte meine Anträge und Beanstandungen zu protokollieren. Der Verdacht liegt aber sehr nahe und reicht aus um den Verdacht der Befangenheit zu begründen.

c) weitere Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Verhandlungsführung des Richters

Die Nicht-Entgegennahme von Anträgen führte zu einer Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die Betroffene erhielt schließlich keinerlei Gelegenheit Beweisanträge zu ihrer Entlastung einzubringen, Richter Reißer unterbrach die Beweisaufnahme mittendrin als die Betroffene noch versuchte einen Antrag auf Genehmigung eines Wahlverteidigers zu stellen, zum Stellen von Beweisanträgen kam sie nicht mehr, weil Richter Reißer sich einfach mitten im Vortrag der Betroffenen zur Verteidigerfrage zurück zog und wenige Sekunden später wieder kam um sogleich mit „Im Namen des Volkes“ das Urteil zu verkünden.

Die Betroffene hatte Beweisanträge vorbereitet, darunter welche die ihrer Meinung nach zu einem Freispruch hätten führen können. Exemplarisch sei hier einen Antrag wiedergegeben

Beweisantrag

Zu beweisenden Tatsache:

*Die kletternden Aktivist*innen an der Bad Wimpfener Straßenbrücke, sowie die gegensichernden Aktivist*innen (auch Versammlungsteilnehmer*innen) auf dem Wartungssteg der Brücke, haben sich nach den situativen Möglichkeiten selbstständig entfernt. Dabei sind die situativen Möglichkeiten der Aktivist*innen sich überhaupt unverzüglich entfernen zu können, von ausschlaggebender Bedeutung.*

Beweismittel

Vernehmung des Zeugen:

1. Vernehmung der Eingesetzten SEK-Beamten BW (Kennnummer 264, 268, 248), zu ermitteln über die Einsatzleitung, Polizeipräsidium Heilbronn , Adresse Aktenkundig

Zuladen über:

Polizeipräsidium Einsatz
Heiniger Straße 100,
73037 Göppingen
Tel.: 07161/6160

Heranziehung und In Augenscheinnahme:

1. Dokumentation des Zweiten deutschen Fernsehens (ZDF) „Planet e.: Verstrahlt in alle Ewigkeit - Endlager verzweifelt gesucht“ Film von Judith Schneider, Thomas Hies. Erstausstrahlung 30.7.2017. Ab 09:39 Minute.
2. Heranziehung und Inaugenscheinnahme der Beschlagnahmungsprotokoll der Beteiligten:
Swantje Kalthoff, Alleestraße 24, 46049 Oberhausen (AZ 22OWi Js 4799/18)
Patrick Müller, Gensinger Straße 10, 10315 Berlin (AZ 42 Owi 12 Js 4798/18)
3. Lichtbildaufnahme vom 28.6. 2017 von Ronald Wittek, European Pressphoto Agency <https://estaticos.efe.com/efecom/recursos2/imagen.aspx?IVW2oAh2vjNnya-P-2fGfKatHnk7eYCukDVXQ4TncnkXVSTX-P-2bAoG0sxzXPZPAk5J-P-2fU5U0X9Lw7iU8EJx563uNNu5FQ-P-3d-P-3d> gesehen am 29.3.2018
4. Videoaufnahme vom 28.6.2017 AGENCIA EFE, ab 0:28 Minute https://www.youtube.com/watch?v=axQZ_c9Axuc gesehen 29.3.2018
5. Videoaufnahme vom 28.6.2017 Magazinbeitrag ab min 4.45 <https://www.youtube.com/watch?v=VeJUnDMn0tM>
6. Sachverständiger Gutachter für Höhenrettung

Begründung

- Zu den Aktivist*innen auf dem Wartungssteg in der Brücke

Die Beamten des Höheninterventionsteam des SEK werden bezeugen, dass die Aktivist*innen auf dem Wartungssteg in der Brücke bis zum Eintreffen der SEK Kräfte, technisch nicht die Möglichkeit sich in irgendeiner Weise von der Brücke zu entfernen, hatten.

Der Wartungssteg ist auf der Uferseite mehrere Meter vom Erdboden entfernt. Der Versuch hier ohne irgendeine Hilfestellung oder Sicherung den Wartungssteg zu verlassen, würde wie mit gesundem Menschenverstand zu erkennen sein sollte, mit schweren Verletzungen enden. Unter Wahrung des Wohl von Leib und Leben ist dieser Weg sich „unverzüglich“ von einer - dem Anschein nach nicht rechtmäßig - aufgelösten Versammlung zu entfernen, definitiv aus Betracht zu lassen.

Wie die Beamt*innen des SEK weiter bezeugen werden stand den Aktivist*innen in der Brücke zum Zeitpunkt des Eintreffens der SEK Beamt*innen keine Technischen Hilfsmittel wie eine Leiter oder vollständige Kletterausrüstung zu Verfügung. Zwar waren beide mit Klettergurt und dazugehöriger Ausrüstung ausgestattet, allerdings nicht mit Kletterseilen. Zu der Ausrüstung des Klettergurt gehören: Karabiner, Bandschlingen, Klemmknotenschlingen, Abseilachter, Abseilgeräte sowie mechanische Klemmgeräte. Kletterseile sind nicht Teil dessen. Das ist aus dem Beschlagnahmeprotokoll der Personen Kalthoff und Müller zu entnehmen.

Die Beamt*innen des SEK selbst haben längere Zeit benötigt, um in den Wartungssteg der Brücke zu gelangen, da ihnen zunächst nicht die richtigen Hilfsmittel zu Verfügung standen. Erst nach der Beschaffung einer ausreichend langen Leiter, war es ihnen möglich den Wartungssteg der Brücke zu erreichen.

Da die Bad Wimpfener Straßenbrücke an den jeweiligen Uferseiten von mehreren Einsatzzügen der Polizei umstellt war, wäre es einer außenstehenden Person nicht möglich gewesen an den Aktionsort zu gelangen um den Aktivist*innen in der Brücke eine entsprechend lange Leiter oder andere technischen Hilfsmittel wie Kletterseile, zukommen zu lassen.

Bereits zum Beginn der Räumung der Versammlung wurden durch die Kräfte des SEK die beiden Aktivist*innen auf dem Wartungssteg festgenommen, deren Verantwortung allerdings darin lag durch die Sicherung und Kontrolle der Ankerpunkte des Kletterseils der

Kletternden, für die Sicherheit jener zu sorgen. Sowie im Notfall deren Bergung durch zu führen. Des Weiteren sind sie unentbehrlich für Klettertechnische Rücksprachen und Absicherungen während einer Aktion. Das Sich-Entfernen der Aktivist*innen in der Brücke hätte somit für die kletternden Aktivist*innen im schlimmsten Fall lebensgefährliche Folgen gehabt.

Die Aktivist*innen befolgten sodann die Aufforderung der SEK Kräfte den Wartungssteg zu verlassen und ließen sich ohne Widerstand abseilen. Eine andere Möglichkeit stand ihnen nicht zur Wahl wie bereits dargelegt wurde.

- Zu den betroffenen Kletternden in Fließrichtung rechts

Wie die Beamten des Höheninterventionsteam des SEK bezeugen werden, seilten sich die beiden verbliebenen Aktivist*innen nach der durchfahrt des Schubverbandes selbstständig auf Boote der Wasserschutzpolizei ab. Zu einem früheren Zeitpunkt wäre dies definitiv nicht möglich gewesen.

In dem Video von „Magazin“ (Beweismittel Nr. 6) ab 4:45 Minute ist zu sehen wie die Person am äußersten Rand, rechts in Fließrichtung, sich selbstständig abseilt. Die zwei betroffenen Aktivist*innen waren zwar die beiden letzten welche sich von der Brücke entfernten, doch sie taten es eigenständig. Dies belegt eindeutig das bei der Gewährung von ausreichend Zeit es definitiv allen Kletternden möglich gewesen wäre sich zu entfernen.

Mit der Befähigung Klettern zu können geht nicht auch die Befähigung einher davon fliegen zu können! Natürlich sind auch die Aktivist*innen an physikalische Gesetze und an die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kletterausrüstung, also der Technik gebunden. Das bedeutet das mit diesen Umständen – Technik und Physik – agiert und geplant werden muss. Für die Kletterer*innen ist es somit unabdingbar Schritte zu besprechen und zu planen. Den Aufstieg und Abstieg vorzubereiten. Außerdem erfordert das Klettern mit großen Transparenten bei Wind besonderer Aufmerksamkeit da dies gesundheitliche Gefahren für die Kletterer*innen birgt die bedacht werden müssen. Bei anderen Aktionen bei den unter Zeitdruck gearbeitet wurde hat das bereits zu Knochenbrüchen geführt. All diese Faktoren von Absprachen bis Umsetzung kosten Zeit! Wäre diese einberaumt worden....

- Zu den betroffenen Kletternden in Fließrichtung links

Für die beiden betroffenen kletternden Aktivist*innen in Fließrichtung links gilt der gleiche Grundsatz wie bereits vorhergegangen beschrieben. Beide Aktivist*innen wurden abgeseilt bevor sie selbst Initiative ergreifen konnten das Abseilen vorzubereiten. Rücksprachen zur Sicherung des Transparentes hätten getroffen werden müssen, genau so wie mit den Aktivist*innen auf dem Wartungssteg der Brücke. Da diese bekanntlich als erstes durch die Kräfte des Höheninterventionsteams des SEK festgenommen wurden, fehlte hier eine wichtiges Glied in der Sicherungs- und Koordinationskette der Aktivist*innen. Diese Absprachen hätte somit untereinander getroffen werden müssen, was sich als kein Leichtes Unterfangen offenbarte. Normale Zurufe waren durch zweitweise zwei Hubschrauber direkt neben der Brücke und mehrer Motorboote der Wasserschutzpolizei nicht möglich.

Hätten eine Berücksichtigung dieser Sicherheitsrelevanten Punkte und der damit unbedingt notwendigen Zeiteinräumung statt gefunden, wäre es auch diesen Aktivist*innen möglich gewesen sich eigenständig zu entfernen.

Relevanz:

Die unter Beweis gestellte Tatsache ist für das Verfahren relevant, weil den Aktivist*innen vorgeworfen wird, sich trotz Aufforderung nicht entfernt zu haben. Die Verteidigung hält die behauptete Aufforderung sich zu entfernen aus mehreren Gründen rechtswidrig. Einen Grund für einen Auflösung der Versammlung gab es zum einen nicht (das ist Gegenstand eines weiteren Beweisantrages), die behauptete „Auflösung“ entsprach zudem nicht den gesetzlichen formalen Anforderung an einer Auflösungsverfügung nach dem Versammlungsgesetz und ähnelte viel mehr einer Gefährderansprache nach dem Polizeigesetz (das ist auch Gegenstand eines weiteren Beweisantrages) und die Personen entfernten sich schließlich soweit es ihnen technisch möglich war. Letzteres ist das was mit diesem Antrag unter Beweis gestellt wird. Das ist relevant, weil das

Sich-nicht-Entfernen nach dem Versammlungsgesetz nicht ordnungswidrig ist, wenn die Versammlung nicht oder nicht rechtmäßig aufgelöst wurde oder das Sich-entfernen gar nicht möglich war. Verfügung sind nur zu befolgen, wenn sie überhaupt umsetzbar sind.

Dazu aus

beck-online Erbs/Kohlhaas/Wache VersammIG § 29 Rn. 11, 205. Erg.Lfg.

Die Erfüllung des Tatbestands setzt aber voraus, dass die tatsächliche Möglichkeit besteht, sich zu entfernen.

Hieraus ergibt sich, dass selbst wenn es eine rechtmäßige Auflösung der Versammlung gegeben hat, der Tatbestand des Nichtentfernens nicht erfüllt ist.

2) Einschränkung der Verteidigungsrechte der Betroffenen und Verletzung ihres Rechtes auf ein faires Verfahren im jetzigen Verfahren

a) Antragsstellung - „in diesem Verfahren bekommen Sie keinen Verteidiger“

In der Verhandlung am 11.4.2018 versuchte ich wie oben geschildert mehrfach einen Antrag nach § 138 II StPO zu stellen.

Dies wurde durch Richter Reißer mit „ In diesem Verfahren bekommen Sie keinen Verteidiger“ quittiert.

Richter Reißer hatte zuvor seine Fürsorgepflicht verletzt und meinen Antrag mit der Aussage, Verteidigen dürfen nur Rechtsanwälte, abgewimmelt.

Dieses Verhalten begründet ebenfalls den Verdacht der Befangenheit.

Ich habe versucht dieses Mal Abhilfe zu schaffen und aufgrund der Erfahrung vom vergangenen Jahr für das jetzige Verfahren meinen Antrag nach § 138II StPO im Voraus gestellt. Um ihn überhaupt stellen zu können und um vor der Hauptverhandlung meine Verteidigungssituation geklärt zu wissen, da ich befürchten musste in der Hauptverhandlung dazu keine Anträge stellen zu können.

b) Verschleppung der Entscheidung über den Antrag durch das Gericht und Ablehnung des Aussetzungsantrags der Betroffenen

Richter Reißer hat die Entscheidung über meinen jetzigen Antrag nach 138II StPO einen ganzen Monat lang aufgeschoben. Sowohl mein gewählter Verteidiger als auch ich, fragten mehrmals telefonisch bei der Geschäftsstelle nach der Entscheidung nach.

Ich erklärte, die Entscheidung zeitnah zu benötigen, um mich auf die Hauptverhandlung vorbereiten zu können. Ich befand mich im März 2,5 Wochen im Krankenhaus. In dieser Zeit hat mein gewählter Verteidiger mehrfach das Gericht angerufen. Bei meiner Rückkehr habe ich mich darüber gewundert, immer noch keine Post erhalten zu haben. Der Antrag wurde schließlich am 21. beschlossen, wobei der Brief mit dem begründeten Beschluss mich erst am 27.3. erreichte (per Fax am 26.3.) also einem Tag vor Beginn der Hauptverhandlung. Am 21. wurde ich nur darüber unterrichtet, dass mein Antrag zurückgewiesen wurde, ich musste, um eine Beschwerde zu formulieren, den Posteingang mit dem Beschluss abwarten.

Ich habe am 23.3. dem Gericht mitgeteilt, gegen die Entscheidung Beschwerde einlegen zu wollen und die Aussetzung der Verhandlung bis zur endgültigen Klärung meiner Verteidigungssituation beantragt.

Der Antrag wurde mit Schreiben vom 25.3. durch das Gericht formlos zurückgewiesen, obwohl ich einen Gerichtsbeschluss beantragt hatte.

Die Verschleppung der Entscheidung über den Antrag ist geeignet den Verdacht der Befangenheit zu begründen, weil dadurch meine Verteidigungssituation selbst am Prozesstag ungeklärt ist und ich kaum zeit hatte mich auf die Situation einzustellen. Mein gewählter Verteidiger ist erfahren, hat mehrfach in Straf- und Owi-Verfahren verteidigt, es gab keine besonderen Vorkommnisse, er hat seine Verteidigeraufgabe stets vertrauenswürdig wahrgenommen.

Ich bin davon ausgegangen, dass mein Verteidiger genehmigt wird oder ich es rechtzeitig erfahre, wenn es nicht der Fall ist.

Jetzt soll verhandelt werden, obwohl meine Verteidigungssituation unklar ist, obwohl sowohl ich als auch mein gewählter Verteidiger Beschwerde eingelegt haben und ich geäußert habe, von meinem Recht auf freie Verteidigerwahl Gebrauch machen zu wollen. Das Grundrecht auf ein faires Verfahren wird dadurch verletzt, das ist ebenfalls geeignet den Verdacht der Befangenheit zu begründen.

c) Rechtsfehlerhafte unsachliche Ablehnung des Antrags auf Genehmigung von Herrn A. S. als Wahlverteidiger nach § 138 II StPO

Die inhaltliche Entscheidung vom 21.3. von Richter Reißer selbst begründet den Verdacht der Befangenheit, weil sie fehlerhaft und unsachlich ist. Auf mich wirkt sie so, als hätte der Vorsitzende unbedingt Gründe für eine Ablehnung finden wollen, weil er mir grundsätzlich keinen Verteidiger genehmigen will.

Statt die Rechtskunde und Vertrauenswürdigkeit meines gewählten Verteidigers anhand der Akten der zur Glaubhaftmachung genannten Verfahren in denen er bereits verteidigt hat, zu überprüfen, wird diskriminierend ins Blaue hinein mangelnde Rechtskunde behauptet, weil mein Verteidiger beruflich nicht im juristischen Bereich arbeitet. Dabei setzt § 138 II StPO nicht voraus, dass die Person im juristischen Bereich beruflich tätig ist. Die Rechtskunde kann über andere Wege erlangt und nachgewiesen werden. Staatsexamina sind keine Voraussetzung.

Die Ablehnung wird weiter mit der Vorwurf einer Straftat, dem Missbrauch von Titel weil mein Verteidiger sich als „Strafverteidiger“ bezeichnet, gegen meinen Verteidiger begründet, obwohl gar keine Straftat vorliegt.

„Strafverteidiger“ ist kein rechtlich geschützter Begriff. Er ist nicht in der Auflistung zum § 132a StGB zu finden. Geschützt ist der Begriff Rechtsanwalt oder Fachanwalt für Strafrecht. Die Bezeichnung „Strafverteidiger“ ist bei einer Person, die als Verteidigerin in Strafverfahren immer wieder tätig ist, durchaus zulässig und sinnvoll. Als Abgrenzung zu Rechtsgebieten, wo sie nicht als Rechtsbeistand zur Verfügung steht.

Siehe OLG München Az. 5 OLG 15 Ss 186/17

„ Der Gebrauch der Bezeichnung „Strafverteidiger“ verwirklicht keine der Tatbestandsalternativen nach § 132 a StGB“

Mein Recht auf ein faires Verfahren wird durch die Entscheidung von Richter Reißer verletzt. Es geht um Wahlverteidigung. Um mein Grundrecht ,unabhängig von der Frage ob ich in der Lage bin, mich selbst zu verteidigen!

Selbst einem angeklagten Menschen, der vom Beruf Rechtsanwalt ist und daher sicher in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen, steht das Recht auf einen Antrag nach § 138II StPO zu, wenn er sich als Wahlverteidiger einen Verteidiger wünscht, der kein Rechtsanwalt ist.

Siehe auch Artikel 6 der Menschenrechtskonvention („Recht auf ein faires Verfahren“), Absatz 3. Dort heißt es:

„Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: [...] sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.“

Nach alledem ist der Antrag begründet.

Glaubhaftmachung:

- Dienstliche Erklärung des Richters
- Gedächtnisprotokoll von Frau Cécile Lecomte zum Ablauf der Gerichtsverhandlung am 11.4.
- Gedächtnisprotokoll und Zeugnis von Herrn C. zum Ablauf der Gerichtsverhandlung am 11.4.

- Gedächtnisprotokoll und Zeugnis von Herrn Sc., der Begleitperson von Frau Lecomte am 11.4.
- Dienstaussichtsbeschwerde vom 13.4. des Journalisten J. G. gegen Richter Reißer, an das Justizministerium adressiert zum Ablauf der Verhandlung vom 11.4.2018
- Antrag der Betroffenen vom 19.2.19 auf Genehmigung eines Wahlverteidigers
- Aussetzungsantrag der Betroffenen vom 23.3.19 wegen ungeklärter Verteidigungssituation
- Formlose Ablehnung des Aussetzungsantrags durch den Amtsrichter am 25.3.
- Beschluss vom Amtsrichter vom 21.3. mit dem Herr A. S. als Wahlverteidiger abgelehnt wird
- Beschwerde von Herrn A. S. vom 26.3.
- Beschwerde der Betroffenen Lecomte vom 27.3. gegen die Nicht-Genehmigung von Herr A. S. als Wahlverteidiger

Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig.

- Es gibt genug Gründe welche sich aus der Verhandlung vom 11.04.2018 ergeben, dass ich die Befürchtung habe, dass auch in diesem Verfahren meine Rechte als Betroffene durch Richter Reißer verletzt werden.
- Der bisherige Verfahrensablauf im jetzigen Verfahren bekräftigt diesen Verdacht.

Aus dem StPO Meyer-Goßner / Schmitt Kommentar: zu § 24 StPO Randnummer 17: „Die Verhandlungsführung kann Misstrauen in die Unvoreingenommenheit des Richters rechtfertigen, wenn sie rechtsfehlerhaft, unangemessen oder sonst unsachlich ist, zum Beispiel wenn der Richter dem Angeklagten bewusst das rechtliche Gehör versagt.[...]“

Für die erfolgreiche Ablehnung eines Richters ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich befangen ist. Es genügt insoweit die begründete Besorgnis der Unvoreingenommenheit. Diese Besorgnis ist dann anzunehmen, wenn objektive Gründe vorhanden sind, die vom Standpunkt des Ablehnenden bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unparteiisch gegenüber. Nach diesen Grundsätzen ist die Besorgnis der Befangenheit anzunehmen. Zwar vermögen einfache oder einmalige (vgl. OLG Brandenburg NJW-RR 2000, 1091) Verstöße gegen Verfahrensvorschriften oder die Kundgabe unzutreffender Rechtsansichten durch den abgelehnten Richter nach allgemeiner Ansicht noch nicht die Ablehnung zu begründen.

Bei einer **Gesamtwürdigung** der verfahrensmäßigen Vorgehensweise wie hier können aus der Sicht eines objektiven Betrachters Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Richters nicht verneint werden.

Siehe auch BeckOK StPO/Cirener StPO § 24 Rn. 20

Ob ein besT.mtes Verhalten des Richters im Verfahren – mag es auch prozessualfehlerhaft gewesen sein – die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt, ist in besonderem Maße von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Daher darf dieses nicht isoliert betrachtet werden, sondern nur im Gesamtzusammenhang, der in der Revision entsprechend vorzutragen ist (BGH NStZ 2000, 325; 2009, 85; 2009, 581; NStZ-RR 2012, 211 f.; KG StV 2009, 177 mAnm Jahn JuS 2009, 268; vgl. auch EGMR Ur. v. 2.2.2017 – Nr. 10211/12, 27505/14 Rn. 125: Kontext in dem die Äußerung fiel, hat entscheidendes Gewicht). Bei dieser Wertung wird insbes. in den Blick zu nehmen sein, inwieweit die Verfahrensfehler mit einer Einschränkung wesentlicher Verteidigungsrechte einhergehen (BGH NJW 2009, 3248). Zudem können durch die dienstliche Erklärung Zweifel an der Voreingenommenheit entkräftet werden (BGH BeckRS 2016, 10555). Verfahrensverstöße des Richters, die auf einem Irrtum oder einer unrichtigen Rechtsansicht beruhen, stellen grds. keinen Ablehnungsgrund dar, solange sie nicht völlig abwegig sind oder den Anschein von Willkür erwecken (BGH

NStZ 2016, 115; → Rn. 18 mwN).

Vorliegend ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang, dass ich eine wesentliche Einschränkung meiner Verteidigungsrechte zu befürchten habe, da dies in einem früheren Verfahren der Fall war und auch in diesem Verfahren im Zusammenhang mit der – durch das Gericht verschleppten – Behandlung meines Antrags auf Genehmigung eines Wahlverteidigers eingetreten ist.

- Die Gründe der Ablehnung beziehen sich direkt auf das Verfahren und die Verhandlungsführung von Richter Reißer, sie sind nicht verfahrensfremd.
- Der ist insbesondere nicht verspätet gestellt, weil er vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt wird

Hinweise:

- Ich verzichte nicht auf mein Recht auf Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung des Richters
- Ich beantrage, dass die zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufenen Richter namhaft gemacht werden (§24 Abs.3 S.2 StPO)
- Ohne Entscheidung über diesen vor Beginn der Hauptverhandlung gestellten Befangenheitsantrag ist die Durchführung der Hauptverhandlung nur bis zum Zeitpunkt der Vorlesung des Anklagesatzes (hier des Sachverhaltes aus dem Bußgeldbescheid). Die Entscheidung über den Befangenheitsantrag muss vorher herbei geführt werden (§ 29 I StPO)

Cécile Lecomte